

Anklageerhebung nach Entscheidung gesellschaftlicher Rechtspflegeorgane über geringfügige Strafsachen

Im sozialistischen Strafrecht gilt uneingeschränkt der Grundsatz, daß eine erneute Strafverfolgung ausgeschlossen ist, wenn ein Gericht der DDR über eine Straftat rechtskräftig entschieden hat (§ 6 Abs. 1 StPO). Anders ist die Rechtslage nach Entscheidungen der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege. Der Staatsanwalt kann innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege wegen der gleichen Sache Anklage bei Gericht erheben, wenn sich nachträglich Umstände herausstellen, aus denen sich ergibt, daß die übergebene Sache nicht geringfügig ist (Ziff. 63 KK-Richtlinie und Ziff. 35 SchK-Richtlinie).

Die Anklageerhebung durch den Staatsanwalt ist aber nur dann möglich, wenn nachträglich solche **Tat sachen** (sowohl objektiver wie subjektiver Natur) bekannt werden, die — wären sie dem Untersuchungsorgan oder dem Staatsanwalt zum Zeitpunkt der Übergabe bekannt gewesen — zur Erhebung der Anklage geführt hätten! Als Tatsachen (Umstände) im Sinne des Gesetzes sind nur solche anzusehen, die mit der bereits entschiedenen geringfügigen Straftat **im Zusammenhang stehen**. Bei Würdigung aller Umstände muß ersichtlich sein, daß es sich nicht um eine geringfügige Straftat handelt und daher die Voraussetzungen zur Übergabe nicht vorliegen. Das kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn die Sache auf Grund einer geringfügigen fahrlässigen Schuld übergeben wurde, zu einem späteren Zeitpunkt aber ein vorsätzliches Handeln des Täters ermittelt wird.

Die nachträglich bekannt gewordenen Tatsachen können sich auch auf die Auswirkungen und Folgen der Tat beziehen, z. B., wenn nachträg-

lich größere Folgen oder Schäden festgestellt werden. Unter Tatsachen, die nachträglich bekannt werden, sind auch solche zu verstehen, die auf den Umfang der Straftat Einfluß haben, z. B., wenn die Sache wegen eines geringfügigen Diebstahls übergeben wurde, später jedoch ermittelt wird, daß der Täter bereits über einen längeren Zeitraum andere Diebstähle begangen hat, die wegen ihres Umfangs nicht als geringfügig zu bezeichnen sind.

Es ist auch denkbar, daß es zur Übergabe der Sache kam, weil kein Strafregisterauszug beigezogen wurde und daher nicht bekannt war, daß es sich um einen hartnäckigen Rückfalltäter handelt.

Eine fehlerhafte Einschätzung der Schwere der Tat, des Verschuldens des Täters und der Folgen und Schäden durch das übergebende Rechtspflegeorgan kann nicht als nachträglicher Umstand im Sinne des Gesetzes angesehen werden, und zwar auch dann nicht, wenn diese Mängel in der Arbeitsweise des Untersuchungsorgans oder des Staatsanwalts erst später festgestellt und aufgedeckt werden.

Die Anklageerhebung ist nicht zwingend vorgeschrieben. Der Staatsanwalt wird dann Anklage erheben müssen, wenn durch die Übergabe und endgültige Beratung vor einem Organ der gesellschaftlichen Rechtspflege die sozialistische Gesetzlichkeit und die Prinzipien der Gerechtigkeit erheblich verletzt wurden und deshalb im Interesse des Schutzes des Staates oder der Rechte der Bürger ein gerichtliches Strafverfahren erforderlich ist.

HEINZ WINKELBAUER,
Staatsanwalt beim
Generalstaatsanwalt der DDR

Rationelles Arbeiten im Staatlichen Notariat

Die Forderung, mit geringerem Arbeitsaufwand einen größeren Nutzen zu erzielen, gilt — wie für alle Rechtspflegeorgane — auch für die Staatlichen Notariate. Die im folgenden dargelegten Gedanken sollen dazu anregen, einige wichtige Aufgabengebiete der notariellen Tätigkeit neu zu durchdenken, damit auch hierunter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Beteiligten die Arbeit rationeller gestaltet werden kann.

Nachlaßsachen

Wird die Abschrift des eröffneten privatschriftlichen Testaments (am besten Fotokopie) übersandt, dann sollte gleichzeitig zur Äußerung darüber aufgefordert werden, ob und welche Bedenken gegen seine Gültigkeit bestehen. Dadurch wird nach

einem späteren Antrag auf Erteilung eines Erbscheins die Anhörung gemäß § 2360 Abs. 2 BGB erspart. Außerdem sollte auf eventuelle Auslegungsmöglichkeiten des Testaments und darauf hingewiesen werden, daß ein Erbscheinsantrag erforderlich ist. Erhebungen über die Gültigkeit des privatschriftlichen Testaments sind bereits bei seiner Ablieferung zur Verwahrung oder zur Eröffnung anzustellen. Viele Bürger sind ohnehin der Ansicht, ein so wichtiges Dokument würde von Amts wegen auf seine Gültigkeit geprüft. Bei der Entgegennahme zur Verwahrung sollte auch stets die eventuelle Errichtung eines notariellen Testaments besprochen und bei der Ablieferung nach dem Tode des Erblassers die Eröffnung des Testaments geregelt werden.

Ob die Beteiligten zu einem besonderen Eröffnungstermin zu laden sind, richtet sich nach dem Einzelfall! Da in den Ladungsvordrucken darauf hingewiesen wird, daß den Beteiligten beim Nichterscheinen eine Testamentsabschrift zugestellt wird, erscheinen die Beteiligten sowieso oft nicht, so daß in der Regel nur unnötiger Mehraufwand entsteht.

Hat der Erblasser in einem privatschriftlichen Testament durch Vermächtnisse und Teilungsanordnungen über sein gesamtes Vermögen verfügt, so sollte eine Nachlaßpflegschaft eingeleitet werden. Dadurch wird der Erbschein entbehrlich und der Nachlaß durch die Tätigkeit des unparteiischen Pflegers besser und unkomplizierter geregelt. Die Bedachten wissen auch, an wen sie sich halten können. Eventuelle Bedenken wegen der Schuldenhaftung sind deshalb unangebracht, weil die Bedachten auch nachträglich — analog dem Kürzungsrecht gem. § 1992 BGB — durch Herausgabe des Erlangten einzustehen hätten. Solche Bedenken würden auch durch die Erteilung eines Erbscheins nicht hinfällig.

In notariellen Testamenten kann die Erfüllung von Vermächtnissen, die öffentlich nachgewiesene Rechte betreffen (Grundstücke, Hypotheken, Spareinlagen usw.), sehr erleichtert werden, wenn der Vermächtnisnehmer gleichzeitig zum Testamentvollstrecker in bezug auf die vermachte Sache ernannt wird. Er kann dann ein Testamentvollstreckerzeugnis mit der Beschränkung auf den betreffenden Gegenstand erhalten. Dadurch wird den Beteiligten die Erfüllung durch besonderen notariellen Akt unter Mitwirkung aller Erben erspart. Hinsichtlich des etwaigen Kürzungsrechts nach § 1992 BGB wegen Schulden und Pflichtteilsansprüchen sind vor Erteilung des Testamentvollstreckerzeugnisses Erhebungen des Staatlichen Notariats angebracht. Die sonst übliche und ausreichende Bescheinigung über die Annahme des Testamentvollstreckeramts genügt m. E. nicht.

Die Einziehung eines unrichtigen Erbscheins macht oft deshalb Schwierigkeiten, weil erteilte Ausfertigungen nicht wiedererlangt werden können. Der Erbschein wird dann im Zentralblatt für kraftlos erklärt. Abgesehen davon, daß der Erfolg der Veröffentlichung oft zweifelhaft ist, kann diese ohne Bedenken dann unterbleiben, wenn der Erbschein durch Eintritt einer Nacherbschaft beim Tode des Vorerben unrichtig wurde. In diesem Fall ist die Gefahr der unberechtigten Verfügung über den Nachlaß mit dem gegenstandslos gewordenen Erbschein ausgeschlossen.

Pfllegschaftssachen

Zu einer gewissen Vereinfachung hat geführt, daß im Gesetz die vormundschaftliche Genehmigung zu Rechtsgeschäften des Vormunds und Pflegers nicht mehr zwingend vorge-